

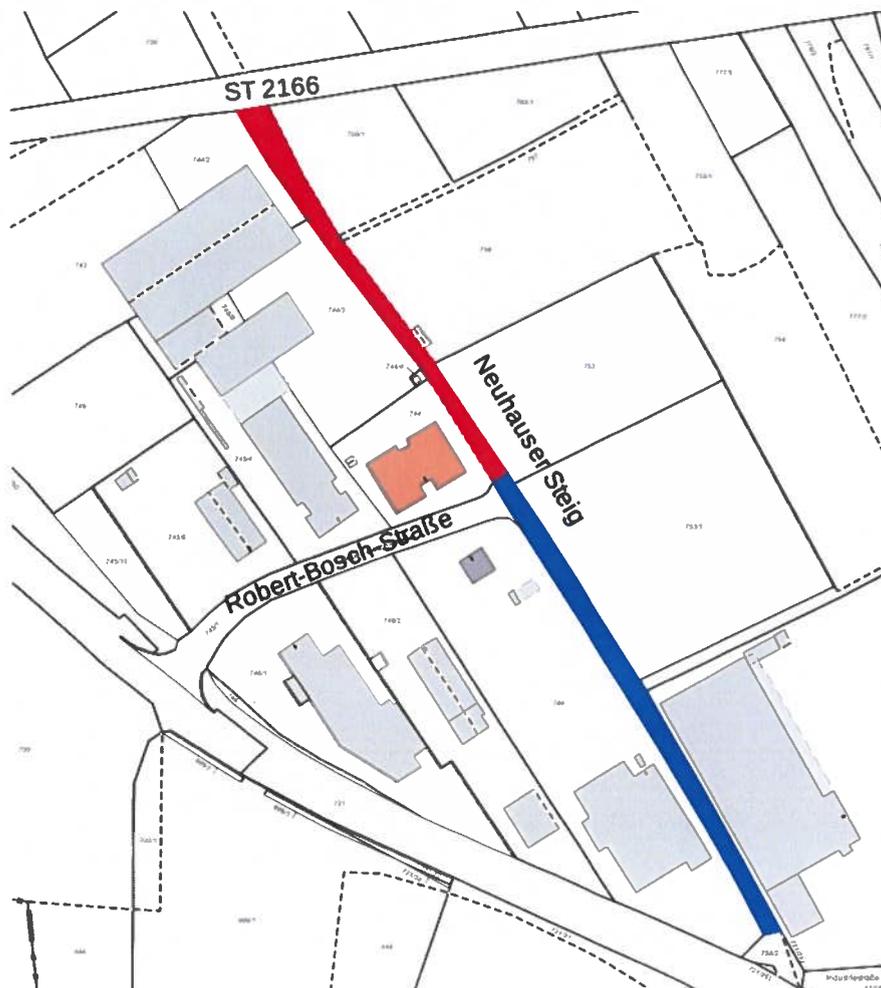
Bekanntmachung

Vollzug des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG)

Beabsichtigte Einziehung eines Teilstücks der nicht ausgebauten Ortsstraße „Neuhauser Steig“, Flurnummer 758/1, Gemarkung Vilseck, gem. Art. 8 BayStrWG.

Der Stadtrat der Stadt Vilseck hat in seiner Sitzung am 18.11.2024 beschlossen, dass das nördliche Teilstück (0,188 km) der nicht ausgebauten Ortsstraße „Neuhauser Steig“, Flurnummer 758/1, Gemarkung Vilseck, von der ST 2166 bis zur Abzweigung der Robert-Bosch-Straße, eingezogen werden soll. Die betroffene Fläche ist im nachfolgenden Lageplan rot markiert.

Die Zufahrt von der ST 2166 ist bislang nur für den landwirtschaftlichen Verkehr zugelassen. Durch die Ausweisung und Erschließung des neuen Gewerbegebiets „Am Neuhauser Steig“ fällt die bisherige landwirtschaftliche Nutzfläche weg, welche durch dieses Straßenstück erschlossen ist. Künftig können dann über den Straßenabschnitt bis zur Robert-Bosch-Straße nur noch Gewerbegrundstücke bzw. bebaute Grundstücke angefahren werden. Zudem wurde im Zuge des Bauleitplanverfahrens vom Staatlichen Bauamt der Rückbau dieser Zuwegung als Auflage festgelegt, da weiter östlich die Zufahrt zum Gewerbegebiet mit Abbiegespur vorgesehen ist. Aus diesen Gründen ist es erforderlich, den nördlichen Teil der Ortsstraße „Neuhauser Steig“ von der ST 2166 bis zur Abzweigung Robert-Bosch-Straße einzuziehen.



Die Einziehung hat zur Folge, dass der rot markierte Teil des Flurstücks 758/1, Gemarkung Vilseck (Länge: 0,188 km) seine Eigenschaft als nichtausgebaute Ortsstraße verlieren und der Gemeingebrauch entfallen würde gem. Art. 8 Abs. 4 i.V.m. Art. 14 BayStrWG.

Als nichtausgebaute Ortsstraße verbliebe dann lediglich der restliche Teil des Flurstücks 758/1, Gemarkung Vilseck, welcher blau im Lageplan markiert ist (verbleibende Länge: 0,224 km).

Des Weiteren hat der Stadtrat der Stadt Vilseck in seiner Sitzung am 18.11.2024 beschlossen, die beabsichtigte Einziehung der Teilfläche des Flurstücks 758/1, Gemarkung Vilseck gem. Art. 8 Abs. 2 Satz 1 BayStrWG für die Dauer von 3 Monaten ortsüblich bekanntzumachen.

Während dieser Frist besteht für alle Beteiligten die Möglichkeit ihre Rechte geltend zu machen und Einwendungen gegen die beabsichtigte Einziehung vorzubringen. Diese können bis zum Ablauf der Frist schriftlich oder während der Dienstzeiten zur Niederschrift im **Rathaus der Stadt Vilseck, Marktplatz 13, 92249 Vilseck** erhoben werden.

Diese Bekanntmachung ist auch im Internet unter www.vilseck.de/publikationen.php veröffentlicht.

Datenschutz:

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) i.V.m. Art. 8 BayStrWG. Sofern eine Stellungnahme ohne Absenderangaben abgegeben wird, erhält der Absender keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung.

Vilseck, den 12.12.2024

Ortsüblich bekannt gemacht durch Anschlag
an allen Amtstafeln

angeheftet am:

abgenommen am:

Die Richtigkeit der Angaben wird bestätigt.
I.A.



Hans-Martin Schertl
1. Bürgermeister

